

Synode von 679 die Digesten benutzt habe. Allein eine von Kuttner vorgeschlagene Textemendation erlaubt überhaupt den Schluss auf eine Digestenverwendung. K. kann eine näher liegende Konjektur vorschlagen und somit Kuttners Argumente entkräften.

C. R.

Miriam CZOCK, Rechtsformung vor eschatologischem Hintergrund: Das gerechte Urteil in der *Collectio Canonum Hibernensis*, ZRG Kan. 99 (2013) S. 347–360, untersucht Buch XXI (*De iudicio*) der irischen Kanonessammlung. Exemplarisch wird am Thema „Gerechtigkeit“ gezeigt, wie durch das Ordnen und Neuzusammenstellen des biblischen, patristischen und kanonistischen Materials vor einem bibelexegetischen Hintergrund ein neuer Normenhorizont entsteht.

C. R.

Concilium universale Nicaenum secundum. Concilii actiones VI–VII, Tarasii et synodi epistulae, Epiphanius sermo laudatorius, Canones, Tarasii epistulae post synodum scriptae, Appendix Graeca, ed. Erich LAMBERZ adiuuante Uwe DUBIELZIG (*Acta Conciliorum Oecumenicorum. Series II, Vol. 3, 3*) Berlin/Boston 2016, de Gruyter, XXXI S. u. S. 600–1146, ISBN 978-3-11-041117-1, EUR 249,95. – Der Band, der die künftig maßgebliche Edition der Akten des VII. Ökumenischen Konzils abschließt (vgl. DA 65, 657 f.; 69, 213 f.), präsentiert die Sitzungen vom 6. Oktober 787 in Nicaea (mit ausführlicher Widerlegung der ikonoklastischen Synode von Hieria 754) und vom 13. Oktober (mit der Formulierung der eigenen Bildertheologie und den Unterschriften von 302 Teilnehmern), ferner mehrere bald nach dem Ende der Beratungen den Akten hinzugefügte Texte, darunter den Begleitbrief des Patriarchen Tarasius zu ihrer Übersendung an Papst Hadrian I. sowie 22 disziplinäre Kanones. Editionsgrundlage sind wie in den beiden früheren Bänden die erst seit dem 11. Jh. fassbare griechische Überlieferung und die zweite lateinische Übersetzung durch Anastasius Bibliothecarius von 873, deren frühester Textzeuge noch dem 9. Jh. angehört, während die im ganzen verlorene erste lateinische Version weiterhin nur sporadisch durch Zitate bei Hadrian I., in den *Libri Carolini* oder auf der Pariser Synode von 825 dokumentiert werden kann. In eine Appendix Graeca (S. 957–969) verbannt sind von den römischen Übersetzern nicht erfasste Texte, darunter eine angebliche 8. Sitzung vom 23. Oktober in Konstantinopel, die L. mit guten Gründen als Fiktion aus „sehr viel späterer Zeit“ (S. X) einschätzt. Der griechischen kanonistischen Überlieferung, die viel früher einsetzt als die des Volltexts, kommt höherer textkritischer Wert zu als der lateinischen, die auf die Zeit ab etwa 1100 beschränkt und durchweg auf die Anastasius-Übersetzung zurückzuführen ist. Eine anerkennende Hervorhebung verdienen die von Gerard DUURSMA besorgten Indices zu allen drei Teilbänden (S. 975–1146), die die im Quellen- oder im Testimonienapparat nachgewiesenen Texte (einschließlich der Bibelstellen) verzeichnen und eine detaillierte Prosopographie wie auch Topographie bieten. Sie krönen ein gelehrtes Werk, mit dem die von Eduard Schwartz vor dem Ersten Weltkrieg konzipierten ACO vollendet sind. Zur anderweitig erschienenen Edition des *Constantinopolitanum IV* von 869/70 vgl. DA 70, 703 f.

R. S.